

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 5. März 2012**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0819/07 - 3.3.02

Anmeldenummer: 98954135.4

Veröffentlichungsnummer: 1011682

IPC: A61K 31/565

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Mittel zur hormonalen Kontrazeption

Patentinhaberin:

Wyeth LLC

Einsprechende:

Akzo Nobel N.V.

Stichwort:

Mittel zur hormonalen Kontrazeption/WYETH LLC

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 113(2)

Schlagwort:

"Widerruf auf Veranlassung der Patentinhaberin"

Zitierte Entscheidungen:

T 0073/84

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0819/07 - 3.3.02

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.02
vom 5. März 2012

Beschwerdeführerin:
(Einsprechende)

Akzo Nobel N.V.
Velperweg 76
NL-6824 BM Arnhem (NL)

Vertreter:

van den Broek, Ludovicus A.G.M.
P.O. Box 20
NL-5340 BH Oss (NL)

Beschwerdeführerin:
(Patentinhaberin)

Wyeth LLC
Five Giralda Farms
Madison, NJ 07940 (US)

Vertreter:

Dörries, Hans Ulrich
df-mp
Fünf Höfe
Theatinerstrasse 16
D-80333 München (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1011682 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 29. März 2007.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: U. Oswald
Mitglieder: A. Lindner
L. Bühler

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat mit der am Ende der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 2007 verkündeten und am 29. März 2007 zur Post gegebenen Zwischenentscheidung gemäß Artikel 102(3) and 106(3) EPÜ entschieden, dass unter Berücksichtigung der von der Patentinhaberin im Einspruchsverfahren vorgenommenen Änderungen auf der Grundlage des mit Schreiben vom 30. November 2006 eingereichten Hilfsantrags 03 das europäische Patent Nr. 1 011 682 und die Erfindung, die es zum Gegenstand hat, den Erfordernissen des EPÜs genügen.

- II. Gegen die Entscheidung haben beide Parteien (Beschwerdeführerin-Patentinhaberin und Beschwerdeführerin-Einsprechende) Beschwerde eingelegt, eine Beschwerdebegründung eingereicht und die Beschwerdegebühr entrichtet.

- III. Mit Schreiben vom 05. September 2011 teilte die Beschwerdeführerin-Patentinhaberin unter Bezugnahme auf die Rechtsauskunft Nr. 11/82 (ABl. EPA 1982, 57) mit, dass sie der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht zustimmt und keine geänderte Fassung vorgelegt wird.

- IV. In Antwort auf einen Bescheid gemäß Artikel 5(3) VOBK vom 16. September 2011 hat die Beschwerdeführerin-Patentinhaberin mit Schreiben vom 12. Oktober 2011 erklärt, dass der in der Beschwerdebegründung vom 30. Juli 2007 eingereichte Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr zurückgezogen wird.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerden sind zulässig.

2. Der Widerruf des europäischen Patents erfolgt, wenn wie im vorliegenden Fall die Patentinhaberin erklärt, dass sie der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht zustimmt und keine geänderte Fassung vorgelegt wird (Rechtsauskunft Nr. 11/82, T 0073/84 (ABl. EPA 1985, 241)).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.

2. Das europäische Patent Nr. 1 011 682 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

N. Maslin

U. Oswald